

**Vorlage Nr. 18/0383**

Federf. Stadtamt: Amt für Soziales und Wohnen

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	Kenntnisnahme	13.11.2018	<b>8</b>

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Teilhabechancengesetz - Sozialer Arbeitsmarkt ab 2019**

- a) **Sachstandsbericht des Jobcenters, Bezirksstelle Gladbeck**
- b) **Vorschlag gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse**  
**hier: Antrag der Ratsfraktionen SPD und Grüne "Schaffung eines sozialen Arbeitsmarktes für Langzeitarbeitslose – Teilhabechancengesetz: Auswirkungen und Chancen für Gladbeck"**

**Begründung:**

- a) **Sachstandsbericht des Jobcenters, Bezirksstelle Gladbeck**

A. Ausgangslage:

Zum 01.01.2019 soll das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (10. SGB II-Änd.G – Teilhabechancengesetz) in Kraft gesetzt werden. Aktuell liegt der dritte Referentenentwurf vor. Die Verabschiedung des Gesetzes erfolgt voraussichtlich im Dezember 2018.

Mit dem Gesetz werden neue Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose (LZA) auf dem allgemeinen und dem Sozialen Arbeitsmarkt geschaffen. Ziel ist, dieser Personengruppen wieder eine Perspektive zur Teilhabe am Arbeitsleben zu eröffnen. Dazu ist es erforderlich, deren Beschäftigungsfähigkeit durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung zu verbessern. Mittel- bis langfristiges Ziel bleibt der Übergang aus der

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

geförderten Beschäftigung in eine ungeförderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Es werden hierzu mit dem Teilhabechancengesetz zwei neue Förderinstrumente eingeführt:

1. § 16 i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“
2. § 16 e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“

Für das Jobcenter Kreis Recklinghausen sind insgesamt 500 Eintritte nach § 16 i SGB II und 120 Eintritte nach § 16 e SGB II geplant. In Gladbeck können über diese Förderinstrumente voraussichtlich 100 Arbeitsplätze auf dem sogen. Sozialen Arbeitsmarkt entstehen.

B. Rahmenbedingungen des § 16 i Teilhabechancengesetz:

a) Personenkreis:

Förderfähig sind eLb, die

- für insgesamt mindestens sechs Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten haben, und
- die in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig oder selbständig tätig waren.

b) Arbeitsvertrag/Arbeitsplatz:

- Vergütung: Tariflohn bzw. Mindestlohn, wenn keine Tarifbindung besteht
- Eine Befristung ist bis zur Dauer von fünf Jahren zulässig. Innerhalb dieses Zeitraumes ist eine einmalige Vertragsverlängerung möglich.
- Wegfall der Gemeinnützigkeit/Zusätzlichkeit

c) Förderung des Arbeitsverhältnisses:

Es wird ein Lohnkostenzuschuss gezahlt, der der Höhe nach pauschal festgelegt und degressiv wie folgt ausgestaltet ist:

1. – 24. Monat (2 Jahre):	100 %
25. – 36. Monat (3. Jahr):	90 %
37. – 48. Monat (4. Jahr):	80 %
49. – 60. Monat (5. Jahr):	70 %

Berechnungsbasis ist die jeweils aktuelle Höhe des allgemeinen Mindestlohns. Berücksichtigt wird auch der pauschalisierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

C. Rahmenbedingungen des § 16 e SGB II:

a) Personenkreis:

Förderfähig sind eLb, die seit mind. zwei Jahren arbeitslos sind.

b) Arbeitsvertrag/Arbeitsplatz:

- Vergütung: Tariflohn bzw. Mindestlohn, wenn keine Tarifbindung besteht
- Mindestbeschäftigungsdauer zwei Jahre
- Ausschluss für geringfügige Beschäftigungen

c) Förderung des Arbeitsverhältnisses:

Lohnkostenzuschuss in den ersten zwei Beschäftigungsjahren:

- im 1. Jahr 75 % und im 2. Jahr 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes

D. Beschäftigungsbegleitende Betreuung

Bei beiden Förderinstrumenten ist ein regelmäßiges Coaching des Arbeitnehmers obligatorisch.

Dieses erfolgt durch das Jobcenter Kreis Recklinghausen oder einen beauftragten Dritten.

Hierzu sind die Arbeitnehmer/innen in angemessenem Umfang in den ersten sechs bzw. 12 Beschäftigungsmonaten durch den Arbeitgeber unter Fortzahlung des Entgeltes freizustellen.

In der Sitzung wird ergänzend mündlich berichtet.

**b) Vorschlag gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse**

**hier: Antrag der Ratsfraktionen SPD und Grüne "Schaffung eines sozialen Arbeitsmarktes für Langzeitarbeitslose – Teilhabechancengesetz: Auswirkungen und Chancen für Gladbeck"**

Der oben genannte Antrag ist der Vorlage beigelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

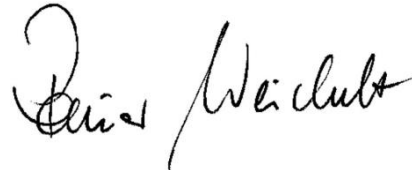
zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Senioren und Gesundheit nehmen den Bericht zur Kenntnis.

Der Bürgermeister  
I.V.



---

(Rainer Weichelt)  
Erster Beigeordneter

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: